Bundesrat Drucksache **420/02**

08.05.02

U - A

Verordnung
der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Übertragung von Mess- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

A. Problem und Ziel

Ziel dieser Verordnung ist

- die Anpassung der in § 11 Abs. 4 Nr. 1 Strahlenschutzvorsorgegesetz geregelten Zuständigkeit an organisatorische Maßnahmen zur Straffung von Aufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft,
- die Übertragung von Teilzuständigkeiten für Messungen radioaktiver Stoffe in der Luft im Rahmen einer Zuständigkeitsbereinigung vom Umweltbundesamt zum Bundesamt für Strahlenschutz.

B. Lösung

Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 7 Strahlenschutzvorsorgegesetz, die

- die Zuständigkeit für den Vollzug von Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Strahlenschutzvorsorgegesetz von der Bundesforschungsanstalt für Ernährung auf die Bundesanstalt für Milchforschung überträgt,
- die Zuständigkeit des Umweltbundesamtes für die Ermittlung der Aktivitätskonzentration in der Luft nach der Verordnung zur Übertragung von Mess- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz vom 03. August 1989 auf das Bundesamt für Strahlenschutz überträgt.

Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Art. 80 Abs. 2 GG.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
   Keine

2. Vollzugsaufwand
   Durch den Vollzug der Verordnung sind keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder oder Kommunen zu erwarten, da es sich hierbei nur um Zuständigkeitsänderungen innerhalb der nachgeordneten Bereiche der jeweiligen Ressorts und nicht um Änderungen der jeweiligen Aufgaben handelt.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat Drucksache **420/02**

08.05.02

U - A

Verordnung
der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Übertragung von Mess- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 8. Mai 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Fünfte Verordnung zur Übertragung von Mess- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Drucksache 420/02

Fünfte Verordnung
zur Übertragung von Mess- und Auswerteaufgaben
nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

Vom ...

Auf Grund des § 11 Abs. 7 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), der durch Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714), wird die Zuständigkeit für den Bereich Lebensmittel von der Bundesforschungsanstalt für Ernährung auf die Bundesanstalt für Milchforschung übertragen. Die Bundesanstalt für Milchforschung ist damit zuständig für die Bereiche Lebensmittel, Milch, Milchprodukte, Futtermittel, Boden, Pflanzen und Düngemittel.

§ 2

Zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Strahlenschutzvorsorgegesetzes ist für die fortlaufende Ermittlung der künstlichen Gesamtbeta- und Jod-131-Aktivitätskonzentration in der Luft neben dem Deutschen Wetterdienst (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Strahlenschutzvorsorgegesetz) das Bundesamt für Strahlenschutz zuständig, soweit keine nuklidspezifische Analyse von Aerosolen und keine Alphaspektroskopie erfolgt.

§ 3

§ 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Mess- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz vom 3. August 1989 (BGBl. I S. 1582) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Zur Straffung von Aufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft soll die Aufgabe einer Leitstelle für die Überwachung der Umweltradioaktivität (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Strahlenschutzvorsorgegesetz) für den Bereich Ernährung (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 Strahlenschutzvorsorgegesetz) von der Bundesforschungsanstalt für Ernährung zur Bundesanstalt für Milchforschung verlagert werden. Durch die Zusammenfassung der Aufgaben, sowohl fachlicher als auch dv-technischer Art, ist eine Erhöhung der Effektivität zu erwarten.

Zur Straffung von Aufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Bereinigung von Zuständigkeiten soll die Aufgabe der Radioaktivitätsmessung in der Luft vom Umweltbundesamt auf das Bundesamt für Strahlenschutz verlagert werden. Die Aufgabe war vor der Errichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz auf das Umweltbundesamt übertragen worden. Die Aufgabe zur Überwachung der Radioaktivität in der Luft durch den Deutschen Wetterdienst bleibt davon unberührt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift regelt die Aufgabenübertragung von der Bundesforschungsanstalt für Ernährung auf die Bundesanstalt für Milchforschung.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die Aufgabenübertragung vom Umweltbundesamt auf das Bundesamt für Strahlenschutz.

Zu § 3

Mit dieser Vorschrift wird die bisherige Zuständigkeitsregelung in § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Mess- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz aufgehoben.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufgabenübertragung.